



Erforderliche Nachweise bei Änderung der verantwortlichen Person in der Filialapotheke

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind beim Gesundheitsamt der Stadt Essen, Hindenburgstr. 29, 45127 Essen einzureichen.

Vom Erlaubnisinhaber

1. Formloser Antrag mit Namen und Datum des geplanten Filialleiterwechsels

vom neuen Filialleiter

1. „Filialleiter-Arbeitsvertrag“ mit dem Erlaubnisinhaber; bitte Anmerkung unten beachten!
2. Lebenslauf, tabellarisch;
3. Deutsche Approbationsurkunde in beglaubigter Fotokopie oder Abschrift;
4. Beschäftigungsnachweis nach der Approbation, insbesondere aber die Tätigkeit während der letzten zwei Jahre;
5. Amtliches Führungszeugnis (Belegart 0), das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf und bei dem als Verwendungszweck angegeben werden soll:

Gesundheitsamt - Apothekenbetriebserlaubnis;

6. Stellungnahme der Apothekerkammer zur Zuverlässigkeit für den Betrieb einer Apotheke;
7. Nachweis, dass die Filialleiterin oder der Filialleiter „nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Leitung einer Apotheke unfähig oder ungeeignet“ ist. Es wird empfohlen, den vorgegebenen Text in das Attest zu übernehmen. Diese ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als sechs Monate sein;
8. Amtlich beglaubigte Ablichtung des Staatsangehörigkeitsnachweises;
9. Nach § 2 Apothekengesetz erforderliche Versicherungen (Anlage zum Merkblatt)

Die Antragsunterlagen sollten spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung in der Leitung vollständig vorliegen.



Anmerkung:

Der Vertrag sollte folgende Formulierung enthalten:

„Herr/Frau wird ab als Leiter/in der -Apotheke beschäftigt. Bei der -Apotheke handelt sich um eine Filial-Apotheke der -Apotheke im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 2 des ApoG. Herr/Frau ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 der ApBetrO dafür verantwortlich, dass die Apotheke unter Beachtung der geltenden Vorschriften betrieben wird.“

Hinweis:

Die Betäubungsmittelnummer bleibt bei einem Wechsel in der Leitung einer Filialapotheke gleich. Der neue Filialapothekenleiter ist jedoch der Bundesopiumstelle vor Aufnahme seiner Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr anzuzeigen. Die Bundesopiumstelle weist darüber hinaus daraufhin, dass für den Betäubungsmittelverkehr zwischen den Apotheken eines Betreibers keine Erlaubnis nach 3 § Betäubungsmittelgesetz erforderlich sei. Es seien jedoch Abgabebelege nach den Vorschriften der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (Abgabebeleg-Verfahren) auszufertigen.